Retour!

Angebot mit Verzicht der Rechte und Pflichten der zugeordneten Person gemäß handelsrechtlichen (nicht-staatlichem) EGBGB (BGBEG) Art. 10 (1), Art. 5 Abs. 1, Art. 6, Art. 7 und Art. 50.

Beachte: Amtliche Bescheide müssen von einer Amtsperson entsprechend den gültigen staatlichen Gesetzen ausgehändigt werden, dies ist auch im Sinne Art. 15, 19 ZVO – Nichteinlassung!

Gemäß der Eingangsformel ZPOEG ohne des Reichstages zugestimmten und durch niemand verordneten handelsrechtlichen (§ 178) ZPO versichert der Treuhänder, daß kein Rechtsgeschäft existiert, wonach die adressierte Person Ihres Schreibens der Verwaltung des Briefkastens des Eigentümers , in welchen dieses Schreiben zugestellt wurde, zugestimmt hat. Der Treuhänder versichert auch, daß er kein erwachsener Familienangehöriger, keine in dieser Familie beschäftigte Person und kein erwachsener ständiger Mitbewohner der adressierten Person ist.

©

.....

Der Treuhänder

Retour!

Angebot mit Verzicht der Rechte und Pflichten der zugeordneten Person gemäß handelsrechtlichen (nicht-staatlichem) EGBGB (BGBEG) Art. 10 (1), Art. 5 Abs. 1, Art. 6, Art. 7 und Art. 50.

Beachte: Amtliche Bescheide müssen von einer Amtsperson entsprechend den gültigen staatlichen Gesetzen ausgehändigt werden, dies ist auch im Sinne Art. 15, 19 ZVO – Nichteinlassung!

Gemäß der Eingangsformel ZPOEG ohne des Reichstages zugestimmten und durch niemand verordneten handelsrechtlichen (§ 178) ZPO versichert der Treuhänder, daß kein Rechtsgeschäft existiert, wonach die adressierte Person Ihres Schreibens der Verwaltung des Briefkastens des Eigentümers , in welchen dieses Schreiben zugestellt wurde, zugestimmt hat. Der Treuhänder versichert auch, daß er kein erwachsener Familienangehöriger, keine in dieser Familie beschäftigte Person und kein erwachsener ständiger Mitbewohner der adressierten Person ist.

©

.....

Der Treuhänder

Retour!

Angebot mit Verzicht der Rechte und Pflichten der zugeordneten Person gemäß handelsrechtlichen (nicht-staatlichem) EGBGB (BGBEG) Art. 10 (1), Art. 5 Abs. 1, Art. 6, Art. 7 und Art. 50.

Beachte: Amtliche Bescheide müssen von einer Amtsperson entsprechend den gültigen staatlichen Gesetzen ausgehändigt werden, dies ist auch im Sinne Art. 15, 19 ZVO – Nichteinlassung!

Gemäß der Eingangsformel ZPOEG ohne des Reichstages zugestimmten und durch niemand verordneten handelsrechtlichen (§ 178) ZPO versichert der Treuhänder, daß kein Rechtsgeschäft existiert, wonach die adressierte Person Ihres Schreibens der Verwaltung des Briefkastens des Eigentümers , in welchen dieses Schreiben zugestellt wurde, zugestimmt hat. Der Treuhänder versichert auch, daß er kein erwachsener Familienangehöriger, keine in dieser Familie beschäftigte Person und kein erwachsener ständiger Mitbewohner der adressierten Person ist.

©

.....

Der Treuhänder

Es gibt das ungeschriebene Gesetz als auch das geschriebene Gesetz (gültiges amtliches und staatliches BGB im Rechtsstand 01.01.1900 – siehe Begriffe Rechtsgeschäft, Vertrag, Willenserklärung), daß niemand eine unverlangte, unbestellte Ware oder Leistung annehmen und/oder bezahlen muß. Die unverlangte Ware kann eine gewisse Zeit aufbewahrt werden, in dessen der Absender und Eigentümer diese wieder abholen soll. Danach kann diese entsorgt werden, ohne irgendeine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Absender. Dieser Rechtsbehauptung zur unverlangten, unbestellten Ware oder Leistung kann nur mittels Vorlage eines rechtsgültigen Vertrages inkl. Beilage einer aktenkundigen Widerrufsbelehrung widersprochen werden.	Es gibt das ungeschriebene Gesetz als auch das geschriebene Gesetz (gültiges amtliches und staatliches BGB im Rechtsstand 01.01.1900 – siehe Begriffe Rechtsgeschäft, Vertrag, Willenserklärung), daß niemand eine unverlangte, unbestellte Ware oder Leistung annehmen und/oder bezahlen muß. Die unverlangte Ware kann eine gewisse Zeit aufbewahrt werden, in dessen der Absender und Eigentümer diese wieder abholen soll. Danach kann diese entsorgt werden, ohne irgendeine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Absender. Dieser Rechtsbehauptung zur unverlangten, unbestellten Ware oder Leistung kann nur mittels Vorlage eines rechtsgültigen Vertrages inkl. Beilage einer aktenkundigen Widerrufsbelehrung widersprochen werden.
Es gibt das ungeschriebene Gesetz als auch das geschriebene Gesetz (gültiges amtliches und staatliches BGB im Rechtsstand 01.01.1900 – siehe Begriffe Rechtsgeschäft, Vertrag, Willenserklärung), daß niemand eine unverlangte, unbestellte Ware oder Leistung annehmen und/oder bezahlen muß. Die unverlangte Ware kann eine gewisse Zeit aufbewahrt werden, in dessen der Absender und Eigentümer diese wieder abholen soll. Danach kann diese entsorgt werden, ohne irgendeine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Absender. Dieser Rechtsbehauptung zur unverlangten, unbestellten Ware oder Leistung kann nur mittels Vorlage eines rechtsgültigen Vertrages inkl. Beilage einer aktenkundigen Widerrufsbelehrung widersprochen werden.	Es gibt das ungeschriebene Gesetz als auch das geschriebene Gesetz (gültiges amtliches und staatliches BGB im Rechtsstand 01.01.1900 – siehe Begriffe Rechtsgeschäft, Vertrag, Willenserklärung), daß niemand eine unverlangte, unbestellte Ware oder Leistung annehmen und/oder bezahlen muß. Die unverlangte Ware kann eine gewisse Zeit aufbewahrt werden, in dessen der Absender und Eigentümer diese wieder abholen soll. Danach kann diese entsorgt werden, ohne irgendeine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Absender. Dieser Rechtsbehauptung zur unverlangten, unbestellten Ware oder Leistung kann nur mittels Vorlage eines rechtsgültigen Vertrages inkl. Beilage einer aktenkundigen Widerrufsbelehrung widersprochen werden.
Es gibt das ungeschriebene Gesetz als auch das geschriebene Gesetz (gültiges amtliches und staatliches BGB im Rechtsstand 01.01.1900 – siehe Begriffe Rechtsgeschäft, Vertrag, Willenserklärung), daß niemand eine unverlangte, unbestellte Ware oder Leistung annehmen und/oder bezahlen muß. Die unverlangte Ware kann eine gewisse Zeit aufbewahrt werden, in dessen der Absender und Eigentümer diese wieder abholen soll. Danach kann diese entsorgt werden, ohne irgendeine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Absender. Dieser Rechtsbehauptung zur unverlangten, unbestellten Ware oder Leistung kann nur mittels Vorlage eines rechtsgültigen Vertrages inkl. Beilage einer aktenkundigen Widerrufsbelehrung widersprochen werden.	Es gibt das ungeschriebene Gesetz als auch das geschriebene Gesetz (gültiges amtliches und staatliches BGB im Rechtsstand 01.01.1900 – siehe Begriffe Rechtsgeschäft, Vertrag, Willenserklärung), daß niemand eine unverlangte, unbestellte Ware oder Leistung annehmen und/oder bezahlen muß. Die unverlangte Ware kann eine gewisse Zeit aufbewahrt werden, in dessen der Absender und Eigentümer diese wieder abholen soll. Danach kann diese entsorgt werden, ohne irgendeine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Absender. Dieser Rechtsbehauptung zur unverlangten, unbestellten Ware oder Leistung kann nur mittels Vorlage eines rechtsgültigen Vertrages inkl. Beilage einer aktenkundigen Widerrufsbelehrung widersprochen werden.
Es gibt das ungeschriebene Gesetz als auch das geschriebene Gesetz (gültiges amtliches und staatliches BGB im Rechtsstand 01.01.1900 – siehe Begriffe Rechtsgeschäft, Vertrag, Willenserklärung), daß niemand eine unverlangte, unbestellte Ware oder Leistung annehmen und/oder bezahlen muß. Die unverlangte Ware kann eine gewisse Zeit aufbewahrt werden, in dessen der Absender und Eigentümer diese wieder abholen soll. Danach kann diese entsorgt werden, ohne irgendeine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Absender. Dieser Rechtsbehauptung zur unverlangten, unbestellten Ware oder Leistung kann nur mittels Vorlage eines rechtsgültigen Vertrages inkl. Beilage einer aktenkundigen Widerrufsbelehrung widersprochen werden.	Es gibt das ungeschriebene Gesetz als auch das geschriebene Gesetz (gültiges amtliches und staatliches BGB im Rechtsstand 01.01.1900 – siehe Begriffe Rechtsgeschäft, Vertrag, Willenserklärung), daß niemand eine unverlangte, unbestellte Ware oder Leistung annehmen und/oder bezahlen muß. Die unverlangte Ware kann eine gewisse Zeit aufbewahrt werden, in dessen der Absender und Eigentümer diese wieder abholen soll. Danach kann diese entsorgt werden, ohne irgendeine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Absender. Dieser Rechtsbehauptung zur unverlangten, unbestellten Ware oder Leistung kann nur mittels Vorlage eines rechtsgültigen Vertrages inkl. Beilage einer aktenkundigen Widerrufsbelehrung widersprochen werden.
Es gibt das ungeschriebene Gesetz als auch das geschriebene Gesetz (gültiges amtliches und staatliches BGB im Rechtsstand 01.01.1900 – siehe Begriffe Rechtsgeschäft, Vertrag, Willenserklärung), daß niemand eine unverlangte, unbestellte Ware oder Leistung annehmen und/oder bezahlen muß. Die unverlangte Ware kann eine gewisse Zeit aufbewahrt werden, in dessen der Absender und Eigentümer diese wieder abholen soll. Danach kann diese entsorgt werden, ohne irgendeine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Absender. Dieser Rechtsbehauptung zur unverlangten, unbestellten Ware oder Leistung kann nur mittels Vorlage eines rechtsgültigen Vertrages inkl. Beilage einer aktenkundigen Widerrufsbelehrung widersprochen werden.	Es gibt das ungeschriebene Gesetz als auch das geschriebene Gesetz (gültiges amtliches und staatliches BGB im Rechtsstand 01.01.1900 – siehe Begriffe Rechtsgeschäft, Vertrag, Willenserklärung), daß niemand eine unverlangte, unbestellte Ware oder Leistung annehmen und/oder bezahlen muß. Die unverlangte Ware kann eine gewisse Zeit aufbewahrt werden, in dessen der Absender und Eigentümer diese wieder abholen soll. Danach kann diese entsorgt werden, ohne irgendeine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Absender. Dieser Rechtsbehauptung zur unverlangten, unbestellten Ware oder Leistung kann nur mittels Vorlage eines rechtsgültigen Vertrages inkl. Beilage einer aktenkundigen Widerrufsbelehrung widersprochen werden.